

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 14. Juli 2006

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1222/05 - 3.3.03

Anmeldenummer: 99106022.9

Veröffentlichungsnummer: 0952161

IPC: C08F 2/26

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Emulgatorgemisch für die Emulsionspolymerisation

Patentinhaber:

BASF Aktiengesellschaft

Einsprechender:

Cytec Surface Specialties S.A.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1222/05 - 3.3.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 14. Juli 2006

Beschwerdeführer: Cytec Surface Specialties S.A.
(Einsprechender) Square Marie Curie 11
B-1070 Brussels (BE)

Vertreter: Kirk, Martin John
Cytec Surface Specialties S.A.
Patent Department
Anderlechtstraat 33
B-1620 Drogenbos (BE)

Beschwerdegegner: BASF Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) D-67056 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0952161 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 27. Juli 2005.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Young
Mitglieder: A. Däweritz
H. Preglau

Sachverhalt und Anträge

I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, zur Post gegeben am 27. Juli 2005, ist das europäische Patent Nr. 952161 gemäß Artikel 102 (3) EPÜ in geänderten Umfang aufrechterhalten worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) mit Schreiben vom 20. September 2005 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 3. Februar 2006, zugestellt mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, sich hierzu innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu äußern.

III. Eine Erwiderung der Beschwerdeführerin auf das Schreiben der Geschäftsstelle ist nicht eingegangen.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift nichts enthält, das gemäß Artikel 108 EPÜ auf eine Beschwerdebegründung schließen lässt, ist die

Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (Artikel 108 EPÜ in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

R. Young